

## **Bericht über die Prüfung der delegierten Aufgaben nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

### **1. Prüfungsgrundlage und –durchführung:**

Nach den Vorschriften des § 103 Abs. 1 GO NW sind im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsamt die vom Kreis Mettmann als Träger der Sozialhilfe auf die Stadt Hilden delegierten Sozialhilfaufgaben des SGB XII zu prüfen. Die durch Frau Rother vorgenommene Prüfung fand in der Zeit vom 23.11.-30.11.2009 (mit Unterbrechungen) für die Leistungsfälle nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) statt. Die „Grundsicherungsfälle“ nach dem 4. Kapitel SGB XII wurden in der Zeit vom 09.11. – 18.11.2009 geprüft.

### **2. Prüfungsumfang:**

Für diese Prüfung wurden Vorgänge aus dem Kreis der Hilfeempfänger herangezogen, die zwischen 30 und 50 Jahre alt sind. Die Prüfung erstreckte sich auf 6 Vorgänge aus Hilfen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) inkl. der Unterhaltsheranziehung.

Aus den Hilfen nach dem 4. Kapitel wurden 15 Vorgänge geprüft.

### **3. Prüfungsergebnis Drittes. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)**

#### **3.1 Einleitung / Einzelprüfungsergebnisse Leistungsgewährung**

Dieses Kapitel fasst die verschiedenen Regelungen des – alten - Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zum **notwendigen Lebensunterhalt** zusammen. Personen, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.

##### **3.1.1 E., H.**

Der Mietvertrag wurde mit dem Leistungsempfänger und einer weiteren weiblichen Person abgeschlossen und unterschrieben. Der Hilfeempfänger gibt aber in seinem Antrag an, dass er alleine in der angemieteten Wohnung lebt. Die Miete und die anfallenden Nebenkosten werden in voller Höhe bei der Leistungsgewährung berücksichtigt.

**Hinweis:** Die Prüferin geht davon aus, dass bei Antragstellung eine Überprüfung der Wohnverhältnisse stattgefunden hat, um auch das eventuelle Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft auszuschließen. Allerdings sollte dann auch die getroffene Feststellung in einem Aktenvermerk zum Vorgang genommen werden. Es erscheint aus Prüfungssicht nicht ausreichend, dass lediglich ein Ausdruck aus dem Meldeprogramm in der Akte abgeheftet ist.

**Stellungnahme  
Fachamt:**

Die Prüferin geht zu recht davon aus, dass bei Antragstellung eine Überprüfung der Wohnverhältnisse stattgefunden hat, um auch das eventuelle Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft auszuschließen. Zukünftig wird dies mit einem Aktenvermerk zusätzlich dokumentiert.

Der HE hat einen volljährigen Sohn.

**Anmerkung 1:** Zur Sicherstellung eventueller Unterhaltsansprüche ist der Sohn über die Gewährung von Sozialhilfeleistungen mit einer Mitteilung nach § 94 Abs. 4 SGB XII zu unterrichten. Nach der derzeitigen Aktenlage wurde dieses bisher versäumt.

**Stellungnahme  
Fachamt:**

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Sohn noch minderjährig. Die Unterrichtung nach § 94 Abs. 4 SGB XII wird nachgeholt und kurzfristig erfolgen.

**3.1.2 J., K.**

Die HE hat eine unterhaltspflichtige Tochter.

**Anmerkung 2:** Zur Sicherstellung eventueller Unterhaltsansprüche ist die Tochter über die Gewährung von Sozialhilfeleistungen mit einer Mitteilung nach § 94 Abs. 4 SGB XII zu unterrichten. Nach der derzeitigen Aktenlage wurde dieses bisher versäumt.

**Stellungnahme  
Fachamt:**

Das Problem der Heranziehung wird zukünftig stärker berücksichtigt. Die Unterrichtung nach § 94 Abs. 4 SGB XII wird nachgeholt und kurzfristig erfolgen.

### 3.2 Einzelprüfungsergebnisse Unterhaltsheranziehung

Die Prüfung der Heranziehung der zugehörigen Unterhaltspflichtigen wurde am 03.12.2009 durchgeführt. Anmerkungen oder Hinweise sind hier nicht erforderlich.

## 4. Prüfungsergebnis Viertes. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)

### 4.1 Einleitung / Einzelprüfungsergebnisse

„§ 41 SGB XII Leistungsberechtigte

*(1) Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können, ist auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten....“*

#### 4.1.1 A., P.

Frau A. erhält Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass Frau A. mehrmals in der Woche zu Dialysebehandlungen fährt.

**Hinweis:** Gem. § 30 Abs. 5 wird ein Mehrbedarf für Kranke, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, anerkannt. Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ist auch für die in diesem Fall vorliegende Erkrankung ein Mehrbedarf vorgesehen, da sie zumeist mit einer kostenaufwendigen Ernährung verbunden ist. Es sollte hier also die Hilfeempfängerin nochmals darauf hingewiesen werden und gegen Vorlage eines ärztlichen Attest der Mehrbedarf geleistet werden.

#### **Stellungnahme**

**Fachamt:** Frau A. wurde mehrfach bei ihren Besuchen auf den Mehrbedarf hingewiesen, doch ein Attest wurde nie vorgelegt. Auch bei den Folgeanträgen hat sie trotz Hinweis kein Interesse daran gezeigt den Mehrbedarf zu beantragen, so dass hier keine Prüfung durch das Gesundheitsamt veranlasst wurde. Aktuell befindet sich Frau A. nicht mehr im Bezug von Sozialleistungen, da sich ihre Lebensverhältnisse geändert haben.

#### 4.1.2 K., P.

Hier wurde bei Antragstellung ein Schwerbehindertenausweis mit einem „G“-Vermerk vorgelegt. Sie arbeitet in einer Werkstatt für Behinderte, so dass hier volle Erwerbsminderung unterstellt werden kann.

**Anmerkung 3:** Die Hilfeempfängerin hat somit Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, der bisher nicht gewährt wird.

#### **Stellungnahme**

**Fachamt:** Der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII wurde ab 01.12. 2009 nachgetragen.

#### 4.1.3 S., L.

Die Hilfeempfängerin arbeitet in einer Werkstatt für Behinderte. In den Monaten Juni und November erhielt sie zusätzlich zum laufenden Verdienst Sonderzuwendungen in Höhe von jeweils 103,- € gezahlt.

**Anmerkung 4:** Die Sonderzuwendungen gehören zum Einkommen nach § 82 SGB XII, welches auf den Bedarf anzurechnen ist. Allerdings erfolgte für die Monate Juni 2007 und November 2007 eine Anrechnung erst im Februar 2008. Die Überzahlung wurde unter Berücksichtigung der Sonderzuwendungen und ohne Anrechnung der laufenden Monatsverdienste in Höhe von je 67,- ermittelt.

#### **Stellungnahme**

**Fachamt:** Die Anrechnung des laufenden Monatsverdienstes in Höhe von jeweils 67,00 Euro wurde bereits in den betreffenden Monaten, also im Juli 2007 und November 2007, vorgenommen. Die Sonderzuwendung in Höhe von 103,00 € aus Juni 2007 und November 2007 wurde aufgrund der verspäteten Mitteilung erst manuell berücksichtigt. Gemäß Bescheid vom 25.02.2008 wurde die daraus resultierende Überzahlung in Höhe von 54,00 € von dem monatlichen Bedarf im März 2008 einbehalten. Insgesamt waren die Buchungsvorgänge zeitlich nicht ganz korrekt. Die Anrechnung der Sonderzuwendung von 103,00 Euro hätte zusammen mit dem Regeleinkommen in Höhe von 67,00 Euro in den Monaten Juli und Dezember 2007 erfolgen müssen.

Frau S. hat für die Monate 07. und 08.2009 Änderungen über ihren Arbeitsverdienst vorgelegt. Sie hat im Juli weniger verdient als angerechnet und verfügte im August über kein Einkommen.

**Hinweis:** Die HE hätte hier über die Entscheidung schriftlich informiert werden müssen, dass wegen verspäteter Mitteilung (19.10.2009) kein Anspruch auf Nachzahlung der Leistungen besteht, da diese Entscheidung ein Verwaltungsakt ist. Ob dies geschehen ist, ist aus dem Vorgang nicht ersichtlich.

**Stellungnahme****Fachamt:**

Frau S. wurde bereits mehrfach über ihre Mitwirkungspflichten gem. § 60 ff SGB I informiert. Das ist sowohl mündlich als auch schriftlich (zuletzt mit Datum vom 23.04.2009) erfolgt. Bei Vorlage der Änderung am 19.10.2009 wurde sie darüber informiert, dass wegen verspäteter Mitteilung kein Anspruch auf Nachzahlung dieser Leistung besteht.

**5. Schlussbemerkungen:**

Ein Entwurf des Prüfungsberichtes vom 03.12.2009 wurde dem Sozialamt schon vorgelegt. Die Stellungnahme konnte somit schon in den Bericht mit aufgenommen werden und ist weiter nicht mehr erforderlich.

Gez. Susanne Rother  
Prüferin